

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Zur Abwehr des geplanten Angriffs auf das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Die Gefahr, daß die Anreizung zum Streik mit Strafe belegt oder gar, wie in Aussicht gestellt ist, mit Zuchthaus bestraft werden soll, trifft in erster Linie die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Obgleich auch von unseren Gegnern anerkannt wird, daß die Streiks, welche von einer gewerkschaftlichen Organisation geleitet und von gewerkschaftlich organisierten Arbeitern geführt werden, die wenigsten Ausschreitungen und die geringsten persönlichen Differenzen aufweisen, so steht doch fest, daß die Gegner der Arbeiterbewegung eine Unterdrückung der Gewerkschaften wünschen. Sie halten die gewerkschaftliche Organisation für die Ursache der Streiks, während diese in der schlechten Löhnung, der nicht geregelten Arbeitszeit und der leider nur zu oft rücksichtslosen Behandlung der Arbeiter seitens der Unternehmer liegt.

Die Gewerkschaft ermöglicht es aber den Arbeitern, erfolgreicher ihre Kämpfe zu führen, und deswegen sehen die Unternehmer in den Organisationen eine Gefahr dafür, daß das heutige absolutistische Fabrikssystem von einem durch Vereinbarung geregelten ersetzt werde. Die Gegner der Arbeiter hoffen, durch den in Aussicht genommenen Angriff auf das Koalitionsrecht den Gewerkschaften einen empfindlichen Schlag zu versetzen, und dieses veranlaßte den Gewerkschaftsausschuß, in seiner Sitzung vom 29. September 1898 sich mit der drohenden Gefahr zu beschäftigen und wurde folgende Resolution angenommen:

„Die in dem Gewerkschaftsausschuß vereinigten Vertreter der Vorstände der gewerkschaftlichen Zentralverbände, welche ja. 420 000 Mitglieder zählen, erklären, daß sie in ihrer zum Theil langjährigen Praxis im Gewerkschaftsleben die Erfahrung gemacht haben, daß die Verantwortung für das Ausbrechen eines Streiks in den meisten Fällen die Unternehmer trifft.

Die in den Gewerkschaftsverbänden organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen haben in allen Fällen eine friedliche Vereinbarung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Unternehmern herbeizuführen gesucht, ehe sie zum Streik griffen oder zur Arbeitseinstellung aufforderten.

Die Unternehmer haben mit wenigen Ausnahmen, ganz im Sinne der im deutschen Staats-

leben vorherrschenden Tendenz, es rücksichtslos zurückgewiesen, die Organisationen der Arbeiter als berechtigten Faktor bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen anzuerkennen, jede friedliche Verständigung zwischen Unternehmer und Arbeiter verhindert und dadurch die Arbeiter zum Streik angereizt.

Der Gewerkschaftsausschuß erklärt, von dieser aus der Erfahrung gewonnenen Erkenntniß ausgehend, daß eine Verschärfung der auf die Streiks Bezug habenden, gegen die Arbeiter gerichteten Strafbestimmungen, besonders die in Aussicht genommene Bestrafung der Arbeiter, welche zu einem Streik anreizen, gleichbedeutend ist mit einer völligen Aufhebung der durch § 152 der G.-D. gewährten Koalitionsfreiheit, die durch schärfste Auslegung der Strafbestimmungen des § 153 der G.-D. seitens der Gerichte, durch Anwendung der Vereinsgesetzgebung auf die Gewerkschaften und durch die heute übliche Polizeipraxis ohnehin auf ein äußerst geringes Maß herabgedrückt ist.

Der Gewerkschaftsausschuß protestiert energisch gegen den Gedanken, daß zumeist von der Verzweiflung über ihre Nothlage getriebene, für sich und ihre Familien um eine bessere Existenz ringende Arbeiter, welche zum letzten ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, der Arbeitseinstellung, greifen und ihre Arbeitsgenossen zu gleichem Thun auffordern, dem Verbrecher gleich geachtet und mit Zuchthausstrafe bedroht werden sollen.

Um der Gefahr, welche dem ohnehin so geringfügigen Koalitionsrecht der Arbeiter Deutschlands droht, zu begegnen, beschließt der Gewerkschaftsausschuß, die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu beauftragen:

1. alle auf die Streiks bezüglichen Materialien, insbesondere über die von den Unternehmern provozirten Streiks und die Anwendung der Strafbestimmungen gegen streikende Arbeiter zu sammeln und diese Materialien zu veröffentlichen;
2. sobald die Beschränkung des Koalitionsrechtes greifbare Gestalt in Form einer Gesetzesvorlage annehmen sollte, die sich entwickelnde Protestbewegung der Arbeiter nach Möglichkeit einheitlich zu gestalten.

konnten nicht unterstützt werden, da die Klassenverhältnisse dies nicht gestatteten.

Die Einnahme des Kartells betrug nach der Abrechnung M. 955,81, die Ausgabe M. 917,79, so daß noch ein Klassenbestand von M. 38,02 vorhanden war.

Wolfsenbüttel.

Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis 1. September 1898. Dem Kartell gehören zur Zeit 8 Organisationen, und zwar die der Fabrikarbeiter, Former, Holzarbeiter, Maler, Maurer, Metallarbeiter, Schneider und Zimmerer an, während Anfang 1897 nur 4 Organisationen dem Kartell angeschlossen waren. Die Organisationen der Buchdrucker, Kupferschmiede und Tabakarbeiter halten sich dem Kartell aus nicht näher bekannten Gründen fern.

Im Laufe des Jahres 1897 wurden die Organisationen der Former, Maler und Maurer, im Juli 1898 eine solche der Steinsetzer gegründet. Bei den Maurern war schon früher von der Lokalorganisation in Braunschweig ein Organisationsversuch gemacht worden, doch scheiterte derselbe, und gelang es schließlich dem Kartell, einen Zweigverein des Maurerverbandes in's Leben zu rufen.

Die Mitgliederzahl der dem Kartell angeschlossenen Organisationen stellt sich wie folgt:

	1897	1898
Fabrikarbeiter	46	77
Former	15	8
Holzarbeiter	13	29
Maler	9	18
Maurer	35	28
Metallarbeiter	20	75
Schneider	10	7
Zimmerer	45	50
Summa . . .	193	292

Der Rückgang bei den Formern ist auf einen verloren gegangenen Streik zurückzuführen. Dieser Streik, der einzige, der in der Berichtszeit zu verzeichnen ist, brach infolge der Maßregelung von drei Kollegen aus. Die Former forderten sodann neben der Wiedereinstellung der Gemahregelten

Abschaffung der Akkordarbeit, bessere Schutzungen, bessere Ventilation usw. Der Streik dauerte 20 Wochen und mußte schließlich aufgegeben werden, weil einer der Streikenden, der zugleich Delegirter war, zur Arbeit zurückkehrte. Wärtige Streiks wurden nach besten Kräften unterstützt. So wurden für den Streik der Arbeiter in Hamburg M. 245 gesammelt.

Die Beiträge zum Kartell waren bisher willige. Da hierdurch eine finanzielle Fund des Kartells nicht erzielt wurde, beschloß eine feste Beitragszahlung von 5 M. pro Monat und Quartal einzuführen, doch mangelt es, bei der Organisation der Schneider, noch an Beitragszahlung. Der Nutzen des Kartells bei den säumigen Organisationen noch nicht kannt zu sein, obgleich von diesen Anforderungen an das Kartell bezüglich Agitation in ausre dem Maße gestellt werden. Allgemeine Versammlungen wurden in der Berichtszeit fünf abgehalten, wovon jedoch nur die, welche zum Protest gegen geheime Rundschreiben des Grafen v. Posadowski stattfand, einen starken Besuch auswies.

Die Agitation am Orte wird durch den Mangel wesentlich erschwert. Das einzige, welches zu Versammlungen zur Verfügung steht, wenig ansprechend und giebt dies den Indifferen Veranlassung zur Ausrede, wenn sie den Versammlungen fernbleiben. Trotzdem hat die unermüdete Agitation Früchte gezeitigt, wie sich aus der der Organisirten ergibt.

Berichtigung.

In dem in Nr. 33 erschienenen Jahresbericht des Gewerkschaftskartells Freiberg i. S. heißt, daß die Organisation der Töpfer ohne vom Kartell fern geblieben ist. Nach einer zugegangenen Mittheilung ist nicht die Organisation der Töpfer, sondern der Delegirte derselben Pflichtvergessenheit den Sitzungen des Kartells geblieben. Dies führte zu der irrthümlichen Annahme, daß sich die Töpfer vom Kartell gejagt haben.

Berichtigung zur Gewerkschaftsstatistik.

Der Vorstand des Verbandes der Graveure theilt mit, daß die Jahreseinnahme des Verbandes für 1897 M. 9225,02, die Jahresausgabe M. 4968,62 und der Klassenbestand Ende 1897 M. 425 betrage. Dementsprechend sind die Zahlen in Tabelle I des „Correspondenzblatt“ Nr. 31, Jahrgang 1 zu korrigiren.

Situationsbericht.

Der Sekretär der Bourse du Travail in Paris sendet uns einen Aufruf zur Unterstützung der streikenden Erdarbeiter. Die bei den Arbeiten für die Weltausstellung in Paris beschäftigten Erdarbeiter sind in einen Streik eingetreten, um die Zahlung der Löhne zu erreichen, wie sie seinerzeit von dem Pariser Gewerberath vorgeschrieben sind. Sie fordern einen Stundenlohn von 60 und für unterirdische Arbeiten von 75 Centimes. Ferner verlangen sie die Aufhebung der Unterschrift unter die Arbeitsbedingungen, die ihnen von den Unter-

nehmern abgezwungen ist. Es schließen sich dem Streik immer weitere Arbeiterkategorien an beträgt die Zahl der Streikenden ja. 20 000.

Der Aufruf schließt mit folgenden Worten: „Genossen! Ihr werdet eure proletarischen Brüder nicht Hungers sterben lassen, Ihr werdet sie unterstützen, damit sie siegreich aus dem Kampfe hervorgehen, den sie führen, um von der Arbeit leben zu können.“

Adresse ist: Citoyen Baumé, Bourse du Travail, 3 rue du Château d'Eau. Paris

neue Organisation gebildet habe, gemäß der gänzlich neuen Form, die dem Geiste unserer Gesetzgeber entsprungen ist. Das Mißtrauen der Gesetzgeber zeigt sich noch in einer Menge anderer Punkte. Bei einem Gesetze, wo es, dem Beispiele Englands folgend, nöthig gewesen wäre, ein möglichst einfaches und klares Werk zu schaffen, hat man es sich zur Aufgabe gemacht, so viel Mißtrauen und so viele bürokratische Formalitäten anzuhäufen, wie nur irgend möglich.

Eine Liste aller Mitglieder, die unter irgend einem Titel an der Leitung der Vereinigung theilnehmen, mit Angabe ihres Alters, ihrer Wohnung und ihres Berufes muß eingereicht und veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, jeden Augenblick die Mitgliederliste einzusehen. Die Statuten, welche im „Moniteur“ veröffentlicht werden müssen, sind der Kontrolle einer Beglaubigungs-Kommission unterworfen, welche bestätigen muß, daß die zahlreichen auferlegten Bedingungen erfüllt sind. Der Bericht über Einnahmen und Ausgaben wird jedes Jahr veröffentlicht. Die Auflösung der anerkannten Gesellschaften kann von den Gerichten in zahlreichen Fällen verfügt werden, und in diesem Falle muß das Vermögen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes bestimmten Zwecken überwiesen werden.

Die Ortsverbände von Gewerkschaften werden durch das Gesetz untersagt. (Gerade sie sind die charakteristischste Form der belgischen Verbände.) Endlich werden auch noch Geldstrafen bis zu 500 Francs gegen alle diejenigen verhängt, welche die Bestimmungen des Gesetzes verletzen.

Alles in Allem also: das neue Gesetz ist ein Machwerk, das einem durchaus reaktionären Geiste entsprungen ist, und zeigt, daß seine Urheber sich in völliger Unkenntniß der Nothwendigkeit des Gewerkschaftslebens befinden.

Bisher haben sich die Gewerkschaften in Belgien einer absoluten Freiheit erfreut, ihnen fehlte freilich die gesetzliche Anerkennung, aber sonst war ihre Freiheit absolut. Das Gesetz wußte nichts von ihnen, die öffentlichen Gewalten bekümmerten sich nicht um sie, und in diesem gesetzlichen Nichtdasein erfreuten sie sich der Wohlthaten eines Regimes, das so liberal wie nur möglich war.

Sicher ist, daß nur wenige berufliche Vereine einwilligen werden, ihre gegenwärtige kostbare Freiheit gegen die Abhängigkeit einzutauschen, der die anerkannten Vereine unterworfen sein werden.

Ganz verschieden, ja fast widersprechend sind die auf dem Kongreß der belgischen sozialistischen Arbeiterpartei gefaßten Beschlüsse. Bekanntlich schließt sich die große Mehrzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Belgiens der sozialistischen Partei an. Der Kongreß hatte die Gewerkschaftsfrage auf die Tagesordnung gesetzt und hatte dieselbe zum Gegenstande der eingehendsten Diskussion gemacht, die zwischen Leuten geführt wurde, welche bezüglich der wirklichen Lage und der gegenwärtigen Bedürfnisse einer starken und dauernden Organisation auf dem Laufenden sind. Die wohlbegründeten Beschlüsse sind äußerst interessant, und wir glaubten nicht besser thun zu können, als sie hier wiederzugeben.

1. Die Gewerkschaft muß die Arbeiter umfassen, welche im selben Berufe thätig sind, ohne Rücksicht auf die von der modernen Industrie geschaffenen

Spezialfächer zu nehmen. Eine einzige große, gut organisierte Gewerkschaft ist mehr werth, als zehn kleine Gruppen.

2. Jeder Gewerkschaftsvorstand sollte sich aus einem Geschäftsführer, einem Schatzmeister, sowie Kassirern und ständigen Kontrolleuren zusammensetzen.

3. Die Geschäftsführer und Schatzmeisterposten werden bezahlt.

4. Jede persönliche Frage muß vor der Einigungs- und Schiedsgerichtskommission erledigt werden, doch ist Berufung an drei aus der Versammlung gewählte Schiedsrichter zulässig.

5. Der wöchentliche Beitrag beträgt mindestens 50 Centimes für die Männer, und 15—25 Centimes für die Frauen und Lehrlinge.

6. Alle Monate deponire man das Geld bei einer sozialistischen Arbeitergenossenschaft, oder, wenn das nicht angängig, bei einer Bank.

7. Jede Gewerkschaft erstrebe eine Unterstützungskasse oder schließe sich einer solchen an. Die Hälfte des Beitrages sei diesem Zwecke gewidmet.

8. Die Fälle der Unterstützung müssen vor allen Dingen sein; Arbeitslosigkeit, im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Arbeitsmangel.

9. Die andere Hälfte diene zur Stärkung der Widerstandskasse und zum Bezahlen der Thätigkeit der Arbeiterpartei und des Berufsverbandes.

10. Jede Gewerkschaft richte eine Bibliothek ein.

11. Die Gewerkschaften abonniren ihre Mitglieder auf die Zeitungen der Partei.

12. Die Redner, welche zu den Gewerkschaftsversammlungen eingeladen werden, erhalten vierzehn Tage vorher vollständige Mittheilungen über die Lage des Gewerbes, über die Zahl der Arbeiter in dem Berufe an dem betreffenden Orte, die Zahl der gewerkschaftlich organisierten, die Anzahl der Arbeitsstunden, die Lohnverhältnisse, Angaben über die Werkstättenordnung, den Beitrag, welchen die Gewerkschaft für eine Unterstützungskasse zahlt, den alten und den neuen Lohn usw.

13. Die Bezirksverbände werden je nach der Natur des Gewerbes und der Leichtigkeit des Verkehrs gebildet.

14. Streiks können nicht gebilligt werden: 1. wenn die Gewerkschaftskasse nicht stark genug ist; 2. wenn nicht Ueberfluß an Arbeitskräften vorhanden ist; 3. wenn der Zweck des Streiks die Wiederanstellung einer Person ist, falls diese nicht das Opfer der Gewerkschaftssache ist.

15. In Erwartung der Ausführung dieser Beschlüsse verpflichten sich die Mitglieder des Kongresses:

1. innerhalb ihrer Gewerkschaften untersuchen zu lassen, ob es sich empfiehlt, den Mindestbeitrag von 50 Centimes anzunehmen;

2. ob es sich empfiehlt, Redner zu den Versammlungen heranzuziehen;

3. ob es sich empfiehlt, sogleich mit der Schaffung von Bibliotheken zu beginnen;

4. ob es sich empfiehlt, die Gewerkschaftsmitglieder auf die Parteiblätter zu abonniren.

Im Gegensatz zur Theorie der Gesetzgeber hat die Praxis die Gewerkschaftler der sozialistischen Partei gelehrt, daß die Unterstützungskassen nicht von den Gewerkschaften zu trennen sind; daß gegenwärtig die belgischen Gewerkschaften

Korrespondenz aus Belgien.

Von Dr. L. Barlez, Gent.

Zwei Ereignisse, die vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus interessant sind, haben sich während der letzten Monate in Belgien abgespielt. Das eine ist der Kongreß der belgischen Arbeiterpartei, der sich besonders mit der Frage der Gewerkschaften beschäftigt hat, das andere die öffentliche Bekanntmachung eines neuen Gesetzes über berufliche Vereinigungen, gegeben zu Brüssel, den 31. März 1898. Auf beiden Seiten haben interessante Diskussionen stattgefunden, aber Jeder, der sich bezüglich der Nothwendigkeit des gewerkschaftlichen Lebens auf dem Laufenden befindet, welcher Partei er auch angehören mag, wird anerkennen, daß die Diskussionen auf dem sozialistischen Kongreß weit ernster und weit bedeutungsvoller gewesen sind, als diejenigen im Schooße des Parlaments von Belgien, wo die Schrecken der Konservativen und die Wirren der politischen Schlacht es zu Wege brachten, aus einem ziemlich guten Gesetzentwurf dieß entstellte Gesetz zu machen, und von dem es fast zweifelhaft ist, daß eine nennenswerthe Anzahl von Vereinen einwilligen wird, seiner Segnungen theilhaftig zu werden.

Das belgische Gesetz, betreffend die beruflichen Vereine, ist thatsächlich ein todt geborenes Kind. Sein Hauptfehler besteht in der Forderung, daß eine Gewerkschaft, um anerkannt zu werden, ausschließlich zum Studium, Schutz und zur Entwicklung der beruflichen Interessen gebildet sei, d. h. die Gewerkschaft kann sich nur mit dem befassen, was die Interessen des Berufes betrifft: mit dem Lehrlingswesen, der Organisation der Arbeit, mit Streiks, Lohnfragen und industriellen Vereinigungen.

Alles, was sich auf Versicherungen gegen Krankheit, gegen Alter, gegen Unfälle, gegen Arbeitslosigkeit, gegen all' die Krisen des Arbeiterlebens bezieht, die einen wesentlichen Zweig der Thätigkeit der Gewerkschaften, besonders der englischen, ausmachen, ist den Gewerkschaften, welche den Vortheil ihrer gesetzlichen Anerkennung genießen wollen, förmlich untersagt. Die Gewerkschaft kann sich mit keiner dieser Einrichtungen befassen, deren Wohlthaten sich auf lange Jahre vertheilen, und die dadurch der beruflichen Vereinigung eine feste und regelmäßige Mitgliedschaft sichert von Leuten, welche die Zukunft in's Auge fassen und Vertrauen zu ihrer Gewerkschaft gewinnen sollen. Was wären heute „the amalgamated engineers“ (die englische Maschinenbauergewerkschaft), die Gewerkschaft der englischen Schriftsetzer, der Tischler und der Zimmerleute, all' diese großen englischen Gewerkschaften, deren bewundernswürdige Festigkeit ihre Quellen gerade in jenen Unterstützungskassen hat, die das belgische Gesetz den Gewerkschaften untersagt.

Nach dem neuen Gesetze könnte in Belgien keine der großen Trades-Unions (englischen Gewerkschaften) das Recht der juristischen Person beanspruchen. Darauf haben auch zahlreiche Redner des belgischen Parlaments hingewiesen, als sie vergeblich verlangten, daß die Worte „ökonomische Interessen“ hinter den Worten „beruflichen Inter-

essen“ stehen blieben; aber die reaktionäre Mehrheit lehnte es ab, und zog zwischen den Unterstützungskassen und den Gewerkschaften eine Trennlinie, die nicht existirt und nur im Kopfe der Herren vom grünen Tisch existiren denen alle Verhältnisse des Lebens der Arbeiter und der Gewerkschaften unbekannt sind.

Vergeblich setzte Herr van der Velde einander, daß nicht eine einzige der jetzt in Belgien existirenden großen Gewerkschaften diese willkürliche Unterscheidung zweier Arten von Einrichtungen mache, die miteinander verschmolzen sind, und daß es unsinnig sei, das Trennen zu wollen, und vereinigt sei, und das, was ein einziges Leben, zwei Leben führen lassen zu wollen. Vergeblich erklärten alle die großen Verbände der mächtigen Gewerkschaften, diese Verfügungen annehmen zu können, und daß sie es ablehnen müßten, sich anerkennen zu lassen. Vergeblich haben die beiden großen Arbeiterverbände fast alle Gewerkschaften umfassen (der sozialistische Arbeiterverband und die demokratisch-faktische Liga), Abänderungen bezüglich dieses Gesetzes verlangt. Vergeblich stellten die Redner ein Beispiel die mit Unterstützungskassen verbundene Gewerkschaften Englands den rein beruflichen Gewerkschaften Frankreichs gegenüber. Die konservative Majorität hat alle vorgeschlagenen Verbesserungen bei Seite geschoben und entschieden, daß nur die beruflichen Interessen allein von den Gewerkschaften verfolgt werden dürfen. Mit derselben Schlage hat sie auch die Frage der Unterstützungskassen für Arbeitslose entschieden, und zwar, sie den Gewerkschaften verbot, dauernde Werkstätten dieser Art einzurichten, und ihnen auferlegte, selbst nur für einen begrenzten Zeitraum solche Werkstätten zu schaffen. Endlich verbot sie den Gewerkschaften, sich mit Politik zu beschäftigen. Man sieht die gegenwärtige Neigung der belgischen Gewerkschaften, sich mit Politik zu beschäftigen, oder billigen, aber es verräth eine völlige Unkenntniß der Entwicklung der belgischen Arbeiterbewegung, wenn man den Gewerkschaften das Recht, sich mit Politik zu befassen, abschneidet. Alle großen belgischen Gewerkschaften sind großen Ligen (ausgenommen die Typographen) angeschlossen, die sich einer politischen Partei angeschlossen haben. Sozialisten, die Katholiken, die Liberalen Parteien haben Gewerkschaften, die ihnen für die Unterstützungskassen bedarf einer völligen Unkenntniß der gegenwärtigen Lage, um zu glauben, daß die Gewerkschaften die etwas theoretischen Wohlthaten der zivilrechtlichen Personifizierung und der politischen Anerkennung dem Vergnügen vorziehen würden, sich mit Politik zu beschäftigen, sie so tief verwickelt sind und von der Forderung der Verbesserung ihres Loses erhoffen.

Das Verbot, sich mit Politik zu beschäftigen, und Unterstützungskassen einzurichten, wird alle Gewerkschaften verhindern, die zivilrechtliche Personifizierung nachzusuchen, und bis jetzt wir auch noch nicht gehört, daß eine einzige stehende Gewerkschaft daran gedacht habe, sich zurecht zu erkennen zu lassen, oder daß sich eine e

gegebenen Falls nur den schulbigen und laufenden Beitrag fordern kann.

§ 5. Den Statuten ist anzuhängen:

1. Eine Liste der Mitglieder, die unter irgend einem Titel an der Leitung des Vereins oder an der Verwaltung seines Vermögens theilnehmen. Diese Liste muß außer Namen und Vornamen die Angabe der Staatszugehörigkeit, des Alters, der Wohnung und des Berufes, sowie die Art der Mitgliedschaft, ob ordentliches oder Ehrenmitglied, enthalten.

2. Eine von den Leitern unterzeichnete Erklärung, die bezeugt, daß die Vereinigung mit Hinsicht auf die verschiedenen Kategorien ihrer Mitglieder gemäß den Vorschriften der §§ 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes gebildet ist.

§ 6. Die Statuten nebst ihren Anhängen werden in der Kanzlei des „Conseil des mines“ deponirt. Der „Conseil des mines“ als Kommission zur Beglaubigung der beruflichen Vereinigungen, die aus drei Mitgliedern besteht, stellt fest, ob die durch das vorliegende Gesetz für die Bildung einer beruflichen Vereinigung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Ist dieses der Fall, so erklärt er die Statuten für beglaubigt und ordnet die Veröffentlichung der Statuten und ihrer Anhänge im „Moniteur“ an.

Die Veröffentlichung geschieht im „Moniteur“ in Form von Anhängen, die den Appellationsgerichtshöfen, den Gerichtshöfen erster Instanz, den Handelsgerichten, den Friedensgerichten und den Schiedsgerichten eingesandt werden, in deren Kanzleien Jeder kostenlos Kenntniß und Abschrift von ihnen nehmen kann. Diese Anhänge werden zu einer besonderen Sammlung vereinigt.

Die Veröffentlichung im „Moniteur“ erfolgt innerhalb 14 Tage nach der Beglaubigung. Das Recht der juristischen Person genießt die Vereinigung vom zehnten Tage nach der Veröffentlichung an.

§ 7 bestimmt, daß Statutenänderungen und ein Wechsel in der Verwaltung gleichfalls erst nach der Veröffentlichung in der geschilderten Weise Gültigkeit haben.

§ 8 schreibt vor, daß die Vereinigungen am 1. März jedes Jahres eine Abrechnung, die Liste der Vorstandsmitglieder und eine Erklärung nach § 5 Abs. 2 bei der Beglaubigungscommission einzureichen haben.

§ 9. Es ist eine Mitgliederliste aufzustellen, die in den Vereinsräumen der Vereinigung jedem Mitgliede zwecks Kenntnisknahme zur Verfügung stehen muß. Sie hat neben jedem Namen und Vornamen die Angabe des Geburtsdatums, der Wohnung, des Berufes und ob ordentliches oder Ehrenmitglied zu enthalten.

§ 10 enthält die Bestimmungen über die Ausübung des Rechtes der juristischen Person, während § 11 die Bestimmung enthält, daß nur solche Immobilien als Vereinsseigentum erworben werden dürfen, welche für die Einrichtungen des Vereins erforderlich sind.

§ 12 setzt fest, unter welchen Bedingungen Geschenke und Legate angenommen werden dürfen.

§ 13 bestimmt, daß für die Immobilien einer beruflichen Vereinigung eine Grundsteuer von 4 pSt. jährlich erhoben wird.

§ 14. Die Auflösung der Vereinigung kann auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder jedes Beteiligten von den Gerichtshöfen ausgesprochen werden:

1. falls die Vereinigung sich nicht an die Vorschriften der Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes hält;
2. falls das Vermögen der Vereinigung für einen anderen Zweck, als denjenigen, zu welchem sie gegründet ist, verwandt wird;
3. falls die Leitung nicht gemäß § 4 zusammengefaßt ist.

§ 15 enthält die Bestimmung, daß vor der Auflösung der Vereinigung eine Aufforderung zuzustellen ist, sich an die Vorschriften des Gesetzes zu halten.

Nach § 16 sind im Falle einer Auflösung aus dem Vereinsvermögen die Schulden zu decken, Geschenke und Legate an ihre Geber oder deren Erben zurück zu erstatten und der Rest einem der Vereinigung ähnlichen Werke zu überweisen. Ueber letztere Verwendung bestimmt die Generalversammlung, doch hat die Beglaubigungscommission anzuerkennen, ob deren Beschluß gesetzmäßig ist. Ist dies nicht der Fall, so fällt das Vermögen an den Staat zur Verwendung für gewerblichen Unterricht.

§ 17. Mit Geldstrafe von Frcs. 26—500 werden bestraft Diejenigen, welche falsche Erklärungen bezüglich des Vereins abgeben, als Leiter den Bestimmungen des Gesetzes nicht nachkommen, und Solche, die nach Auflösung des Vereins sich an der Leitung zu anderen Zwecken als denen der Liquidation betheiligen.

§ 18. Das Recht der juristischen Person erhalten unter den Bedingungen dieses Gesetzes auch Verbände von gewerblichen Vereinigungen, zusammengesetzt aus Personen, die entweder in demselben Verufe oder ähnlichen Verufen, oder in demselben Gewerbe oder in Gewerben, die zur Herstellung derselben Erzeugnisse zusammenwirken, thätig sind. Die Vereinigungen, welche einem Verbands angehören, können sich zu jeder Zeit, nach drei Monate vorher zu erfolgender Ankündigung, von dem Verbands zurückziehen. Die Statuten haben die Art und Weise der Regelung der Ansprüche der Vereinigungen für einen solchen Fall zu bestimmen.

Nach § 19 soll die Regierung alle drei Jahre den Kammern einen Bericht über die Ausführung dieses Gesetzes unterbreiten.

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden diese Berichte recht dürftig ausfallen, denn die Gewerkschaften werden sich einem Gesetze nicht unterstellen, welches ihnen weitgehende Beschränkungen auferlegt, ohne auch nur annähernd entsprechende Vortheile zu bieten. Dieser Umstand, in Verbindung mit fortgesetzter Agitation gegen das Gesetz, dürfte diesem in der heutigen Fassung keinen längeren Bestand sichern.

sich mit Politik beschäftigen müssen, ohne zu fürchten, dadurch zu verlieren; daß die Leitung sich mehr und mehr in der Hand eines bezahlten Geschäftsführers konzentriren muß, der allein die Gewerkschaft der Öffentlichkeit gegenüber vertritt; daß die Gewerkschaft mannigfaltige Zwecke haben muß, um die Mitglieder anzuziehen und festzuhalten; daß die Gewerkschaften wenig zahlreich, aber mächtig sein müssen.

Welche von diesen Grundsätzen sind die besseren? Welche von ihnen hat die Praxis gelehrt? Wir halten es nicht für nöthig, darauf zu antworten. Die Anwendung dieser Maßregeln zeigt sich in

Das Gesetz über die beruflichen Vereinigungen in Belgien.

Die vorstehende Schilderung des belgischen Gesetzes über die Berufsvereine zeigt, daß dieses nach keiner Richtung den Wünschen und Anforderungen entspricht, welche die Arbeiter an diese Gesetzgebung zu stellen berechtigt sind. Immerhin zeigt aber die Annahme eines Gesetzes, welches den gewerkschaftlichen Organisationen eine rechtliche Basis giebt, wie viel höher die Regierung und das Parlament in Belgien über den gleichen Körperchaften in Deutschland stehen. In Deutschland denkt man nicht daran, den Gewerkschaften Rechte zu verleihen, sondern tüftelt unausgesetzt über Gesetzesparagrafen, die geeignet wären, die Organisation des wirtschaftlichen Kampfes für die Arbeiter unmöglich zu machen. Hat sich doch, wie bekannt, der Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowski, zu der Aeußerung im Parlamente verfliegen, daß in einem Lande mit allgemeinem Wahlrecht die gewerkschaftliche Organisation entbehrlich sei. Dieser Ausspruch allein genügt, um das mangelnde Verständniß, das in Regierungskreisen für die wirtschaftlichen Vorgänge vorhanden ist, genügend zu charakterisiren. Ohne das Verständniß hierfür, das in den belgischen Regierungskreisen und Parlamentskreisen vorhanden ist, überschätzen zu wollen, muß doch anerkannt werden, daß dort wenigstens der Versuch gemacht worden ist, der Regelung einer so dringenden Frage, wie es die Schaffung einer rechtlichen Basis für die gewerkschaftlichen Organisationen ist, näher zu treten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nicht mangelndes Verständniß, sondern vielmehr bewußte reaktionäre Absicht bei den belgischen Gesetzesmachern vorgelegen hat, wenn sie eine Halbheit in dem Gesetze geschaffen. Die belgische Arbeiterschaft wird bei ihrem steigenden politischen Einfluß die Gesetzgebungsmaschine schon derartig in Thätigkeit setzen, daß sie schließlich ein brauchbares Gesetz produziert. Es dürfte angebracht sein, die wichtigsten Paragrafen aus dem am 31. März 1898 publizirten Gesetze im Wortlaute wieder zu geben.

§ 1. Die beruflichen Vereinigungen genießen das Recht der juristischen Person in den Grenzen und unter den Bedingungen, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ergeben.

§ 2. Die berufliche Vereinigung ist ein Verein, der aus Personen, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft oder in den liberalen Berufen, die Erwerb bezwecken, thätig sind, gebildet ist zum ausschließlichen Zwecke des Studiums,

wichtigen Beschlüssen des sozialistischen Kongresses. Er beschloß die Schaffung einer ständigen Geschäftskommission; er beschloß, noch in diesem Jahre einen belgischen Kongress der Textilarbeiter zusammenzutreten zu lassen, auf dem die Forderung der Schaffung eines nationalen Verbandes der Schneider und Weber, der noch nicht existirt, erörtert wird und lehnte es rundweg ab, der Vorschlag, die Forme zuzustimmen, welche wünschten, ihren eigenen Nationalverband errichten zu können, aus ihrem Metallarbeiterverband austreten zu können.

des Schutzes und der Förderung ihrer beruflichen Interessen, sei es, daß sie demselben Berufsstande angehören, sei es, daß sie verschiedenen Gewerbe oder Gewerben, die zur Herstellung derselben Produkte zusammenwirken, angehören. Die Vereinigungen selbst können weder einen Beruf ausüben noch ein Gewerbe ausüben.

(Die dann folgenden Bestimmungen betreffen die Schaffung der Vereinigungen, die die Mitglieder und die Erzeugnisse des Gewerbes kaufen und wieder verkaufen können, doch dürfen aus diesen Unternehmungen keine Gewinne zum Besten des Vereins erzielt werden. Der Verein kann Fabrik- und Handelsmarken für seinen Gebrauch für seine Mitglieder nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1879 eintragen lassen.)

§ 3. Die Vereinigung muß aus mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern bestehen. Männer, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben, und verheirathete Frauen können Mitglieder der Vereinigung werden, wenn nicht der Vater oder der Vormund resp. der Ehemann Einspruch dagegen erhebt und denselben bei dem Vertreter der Vereinigung bekannt giebt. Gegen diesen Einspruch können die Betheiligten Berufung bei dem Friedensrichter erheben.

Die Vereinigung kann Ehrenmitglieder aufnehmen, und zwar auch Nichtberufsgenossen. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf höchstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder betragen. Ehrenmitglieder können nicht aufgenommen werden Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht die Leitung einer Vereinigung übernehmen dürfen (Personen, welche nach Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1894 nicht Leiter einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit sein können), solche, welche direkt oder durch eine eingetragene Person einen Verkauf von geistigen Getränken betreiben, falls es sich nicht um die Leitung einer Vereinigung von Händlern mit Getränken handelt, sowie die Verkäufer von Getränken, falls Letzteren nicht wenigstens während vier Jahren ein Beruf oder das Gewerbe, welches die Vereinigung betrifft, getrieben haben.

Der § 4 schreibt vor, welche Bestimmungen des Statut enthalten muß. Bemerkenswert ist hieraus, daß jedes Mitglied jederzeit sich von der Vereinigung zurückziehen und diese von

und Häslicht

M.	98,—
...	20,—
...	20,—
...	8,50
...	20,—
...	30,—
...	100,—
...	50,—
...	25,64
...	10,—
...	300,—
...	89,—
...	51,91
...	110,72
...	85,03
...	173,37
...	91,38
...	5,20
...	8,—
M.	58225,50

M.	17199,—
...	11500,—
...	29526,50
M.	58225,50

M.	58225,50
...	58225,50
...	1898.

lands.

effere soziale
ihren An-
die englischen
angeschlossen,
weiter, welche
die Fabri-
ktion vor-
hluß an den
nennen, welche
trägt, durch
fe fehlenden
handt haben
Organisation

er Delegirten
in den ver-

n Delegirten
Infallberufs-
Jahre 1886

764 Betriebe mit 38 138 Arbeitern. 1886 gab es nur 688 Betriebe, diese beschäftigten aber schon 41 685 Arbeiter. 1890 gab es 723 Betriebe mit 54 130 Arbeitern, 1891 716 Betriebe mit 56 167 Arbeitern und 1896 741 Betriebe mit 82 000 Arbeitern. Bei einem Rückgange der Betriebe um 23 ist die Zahl der Arbeiter um mehr als das Doppelte gestiegen. In diese Zahl der Betriebe sind alle Veredelungsanstalten, wie Glasmalereien und Schleifereien, mit eingeschlossen. Unter den 82 000 Arbeitern befinden sich 47 000 gelernte Glasmacher; 35 000 Arbeiter sind Nebearbeiter. Nur 52 000 sind Vollarbeiter, d. h. solche, die während des Jahres 300 Tage gearbeitet haben.

Der hochentwickelten Technik im Bunde mit der Steigerung der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters hat die deutsche Industrie ihre Konkurrenzfähigkeit zu verdanken. Obgleich die Arbeitsleistung des Arbeiters immer mehr hinauf geschraubt wurde, haben die Löhne mit dieser Arbeitsleistung nicht gleichen Schritt gehalten. Die Arbeitszeit ist nicht verkürzt worden und die Sonntagsruhe nur eine sehr problematische zu nennen. Von 1874 bis 1897 sind die Löhne um 19 bis 32 pZt. gesunken. Die Arbeitszeit variiert zwischen 60 und 87 Stunden in der Woche. Der Lohn für die Meister in den Fabriken beläuft sich auf M. 16 bis 27, in seltenen Fällen bis M. 30, Gehülfen erhalten M. 12 bis 18, Lehrlinge M. 6 bis 10, Schmelzer M. 12 bis 24. Dabei hat der Glasarbeiter noch mit sehr mißlichen sanitären Verhältnissen zu kämpfen; beträgt doch das Durchschnittsalter eines Glasarbeiters nur 35 Jahre.

Aus Dänemark wird berichtet, daß die wenig entwickelte dänische Glasindustrie etwa 500 Arbeiter beschäftigt; hiervon sind 290 organisiert. Die Vereinigung wurde im Jahre 1893 gegründet. Die Fabrikanten eröffneten einen Vernichtungskrieg gegen sie, und 1895 gab es nur 9 organisierte Glasarbeiter. Zu dieser Zeit wurden von den Fabrikanten die Löhne auf's Aeußerste gekürzt. Mit dem Erstarken der Organisation aber gelang es, die Löhne um 25 pZt. wieder zu erhöhen. Die Arbeitszeit beträgt heute neun Stunden, während die Sonntagsarbeit so gut wie beseitigt ist.

In Oesterreich arbeiten die Glasmacher sämtlich im Akkordlohn; das Lohnminimum beträgt bei den Tafelglasmachern 10 fl., bei den Flaschenglasmachern 8 fl., das sehr selten zu findende Maximum bei den Ersteren 25 fl., bei den Letzteren 20 fl. für die Woche. Die Hilfsarbeiter, Moger und Einträger, werden von den Glasmachern selbst bezahlt. Das ist ein furchtbares Hinderniß für die Organisation, da die Glasmacher durch das eigene niedrige Einkommen gezwungen sind, auf die Löhne der Hilfsarbeiter außerordentlich zu drücken; sie haben außerdem auch noch das Züchtigungsrecht. Die Arbeitszeit schwankt zwischen 8 und 12 Stunden. Sonntags- und Nachtarbeit ist die Regel.

Die Organisation der österreichischen Glasarbeiter besteht seit 1890, nachdem schon in den 70er Jahren sich kleine Vereine gebildet hatten. Es ist die Union aller Glas- und keramischen Arbeiter Oesterreichs, die gegenwärtig 42 Glasarbeiter-Ortsgruppen mit 1720 Mitgliedern umfaßt. Außer der Union besteht noch der Verband der Glasarbeiter in Gaiba mit 1800 Mitgliedern

und noch einige kleinere Vereine. Seit ihrem Bestehen hat die Union rund 150 000 fl. Arbeitslosen- und Streikunterstützung gezahlt.

Aus Belgien wird ein ähnliches trübes Bild über die Lage der Arbeiter entrollt. Die Organisationsgeschichte der belgischen Arbeiter weist eine ganze Reihe der erbittertsten Kämpfe auf. Gegenwärtig hat die Organisation 2000 Mitglieder.

Aus England wird berichtet, daß die Lage der Industrie und der Stand der Organisation ein guter zu nennen ist. In der Flaschenbranche ist jeder Arbeiter organisiert. Nachdem die Arbeiter erst alle in der Organisation waren, ist es durchgesetzt, daß ein Arbeiter, der der Organisation untreu wird, aus der Fabrik ausgeschlossen wird. In England verdienen die Kugelflaschenmacher M. 120—160 im Monat, die Weißglasmacher M. 30—50, die Medizinglasmacher M. 60, die Tafelglasmacher M. 30—80, die Strecker M. 30 bis M. 60, die Lagerarbeiter M. 24—40, die Schürer M. 30—50, die Tagelöhner M. 18—30 und jugendliche Arbeiter M. 5—16 pro Woche. Die Arbeitszeit ist eine achtstündige. Natürlich sind solche Verhältnisse nicht glatt erreicht worden, es hat harte Kämpfe gekostet. Der letzte große Glasarbeiterstreik war im Jahre 1893.

Nach Erledigung der Berichterstattung und entsprechender Diskussion nimmt der Kongreß folgende Resolution an:

„In Erwägung, daß unter dem System der Akkordarbeit, welches gegenwärtig in der Glasindustrie aller Länder vorherrschend ist, der Lohn sinkt und die Arbeitsleistung erhöht wird;

In weiterer Erwägung, daß in den meisten Betrieben der Glasindustrie (Glashütte, Schleif- und sonstigen Veredelungswerken) das System eingeführt ist, daß den sogenannten Glasmeistern, Schleifmeistern zc. die Bezahlung der ihnen zugetheilten Gehülfen, Lehrlinge und sonstigen Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen auferlegt ist;

In fernerer Erwägung, daß diese Art der Lohnzahlung eine schrankenlose Ausbeutung ihrer Arbeitskräfte, namentlich der jüngeren Arbeiter durch ihre älteren Arbeitsgenossen, zur Folge hat, was den sittlichen Grundsätzen und materiellen Interessen der Arbeiter Hohn spricht, und endlich, daß dieses System den Unternehmern die Möglichkeit giebt, jeden Augenblick den Lohn herabzudrücken, fordert der Kongreß:

Es soll in allen Betrieben der Glasindustrie ein Lohnminimum festgesetzt, die Akkordarbeit abgeschafft und die Entlohnung der Gehülfen und Lehrlinge von den Unternehmungen in eigene Regie genommen werden.

Das Lohnminimum soll betragen: für Tafelglasmacher M. 40, Flaschenglasmacher M. 35, Weißglasmacher M. 35, Schleifermeister M. 35, Schleifergehülfen M. 20 pro Woche; für die ersten Gehülfen der Tafelglasmacher M. 25, für alle anderen ersten Gehülfen das Glasmacher M. 20. Bei allen anderen gelernten Glasarbeitern und deren Gehülfen, sowie bei Professionisten, Hilfsarbeitern und Lehrlingen soll das Lohnminimum im entsprechenden Verhältnis zum Lohn der Glasmacher stehen. Für hausindustrielle Glasarbeiter sollen M. 20 Wochenverdienst als Minimum angenommen werden. Die Abrechnung und Lohnauszahlung hat wöchentlich zu geschehen.

Abrechnung der Streiks der Steinarbeiter Sulzfelds in Baden, Striegau und Häs in Schlessen und dem Fichtelgebirge.

(Insgesamt waren bei den drei Streiks 1446 Mann betheiligt.)

Einnahme:	M.	
Von der Geschäftsleitung der Stein-		Verband der Steinarbeiter der Schweiz
arbeiter Deutschlands	53160,83	(in 3 Raten)
Gewerkschaftskartell Naumburg	10,—	Gewerkschaftskartell Gießen
Vildungsverein der Steinarbeiter Prag's	57,92	Holzarbeiter Berlins
Zentralverband der Fabrik-, Land-,		Tischlerei von Schaub & Franz, Berlin.
Hülfsarbeiter und Arbeiterinnen		Gewerkschaftskartell Burg
Deutschlands	200,—	Verband der Lederarbeiter
Gewerkschaftskartell Pfungstadt	10,—	Sattler
Verband der Porzellanarbeiter	500,—	Gewerkschaftskartell Frankfurt a. M. ...
Gewerkschaftskartell Dessau	10,—	" Pirna
Leipzig	100,—	" Koburg
Verband der Metallarbeiter	500,—	Verband der Bildhauer (in 2 Raten) ...
Hafenarbeiter	300,—	Bildhauer Berlins (in 3 Raten)
Gewerkschaftskartell Schleswig	20,—	Steinarbeiter Triests
Liegnitz	20,—	" Budapests (in 3 Raten) ..
Schweinfurt	25,—	" Wiens
Görlitz	50,—	" Sütts (in 6 Raten)
Heinau i. Schl.	25,—	" Schwedens (in 6 Raten) .
Reiz	10,—	Arbeiterfreund aus der Schweiz
Stakfurt	20,—	Steinmeger und Bildhauer Dittkons ...
Straßburg	10,—	Gesamt-Einnahme M. 58
Offenbach a. M. ...	30,—	Ausgabe:
Verband der Buchdrucker	300,—	Streikunterstützung nach Sulzfeld und
" " Textilarbeiter und Arbeiter-		Umgegend
rinnen	200,—	Streikunterstützung nach Striegau und
Gewerkschaftskartell Altenburg	50,—	Umgegend
Osternwief a. Harz ..	10,—	Streikunterstützung nach d. Fichtelgebirge 29
Hilbesheim	10,—	Summa M. 58
Hamburg		Bilanz:
(in 2 Raten) ..	1000,—	Einnahme
Altona	200,—	Ausgabe
Königsberg	15,—	Rixdorf-Berlin, den 1. September 1898
Wandsbek	30,—	Die Geschäftsleitung
Elmsborn	30,—	der Steinarbeiter Deutschlands.
Tabakarbeiter-Genossenschaft Labenburg.	25,—	J. A.: P. Mitschke.
Verband der Brauer	100,—	

Kongresse und Generalversammlungen.

Fünfter internationaler Glasarbeiter-

Kongress.

Berlin, 18. bis 21. Septbr. 1898.

An dem Kongresse nehmen Theil 26 Delegirte, und zwar aus Deutschland 15, England 7, Oesterreich 2, Dänemark 1 und aus Belgien 1 Delegirter.

Es erfolgt zunächst die Berichterstattung über die Thätigkeit des internationalen Sekretariats, in welchem auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, mit welchen das Sekretariat zu kämpfen hatte, um seinen Aufgaben gerecht zu werden. Zugleich wird dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß eine ganze Reihe Nationen eine Delegation zum Kongress nicht gesandt haben und daß nur ein geringer Fortschritt in der internationalen Organisation zu verzeichnen sei. Noch halten sich große und starke Organisationen der internationalen Vereinigung fern, so die der amerikanischen Fach-

genossen, deren Mitglieder eine bessere Stellung einnehmen und bestreben ihren schluß nicht vollziehen. Aber auch die englischen Bruderverbände seien noch nicht alle angeführt und zwar seien es die Flintglasarbeiter, eine so starke Organisation haben, daß die letzten seit 15 Jahren keine Lohnreduktion zuzunehmen gewagt haben. Im Anschluß an den Bericht wird eine Resolution angenommen, den internationalen Sekretär beauftragt, Umfrage festzustellen, weshalb die verschiedenen Nationen eine Vertretung nicht entsandt und wie sie sich zur internationalen Organisation stellen.

Es folgt hierauf der Bericht der Delegirten über die Lage der Berufs-genossen in den verschiedenen Ländern.

Nach dem Berichte der deutschen Delegirten gab es, wie aus den Listen der Unfalls-genossenschaften festgestellt wurde, im Jahre

Die tägliche Arbeitszeit soll in allen Betrieben acht Stunden, d. h. im Maximum, inkl. Ruhepausen, 48 Stunden die Woche betragen.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter ohne Unterschied der Arbeitskategorie in der Woche einen Ruhetag genießen. Der Kongreß fordert daher die Einführung der vollständigen Sonntagsruhe in der Dauer von mindestens 36 Stunden.

Die Nachtarbeit und Ueberstundenarbeit sollen beseitigt werden. So lange dies die Art des Betriebes noch nicht zuläßt, sind Nachtarbeit und Ueberstunden unbedingt auf das mindeste nachweisbar erforderliche Maß zu reduzieren.

Um vorstehende Forderungen durchzusetzen, ist die nationale Organisation auszubauen und der Anschluß aller Länder an die internationale Organisation durchzuführen. Gleichzeitig sollen die Fachgenossen in allen Ländern Aktionen für die Erweiterung der Arbeiterschutzesetze durchführen und insbesondere alle Kundgebungen für die gesetzliche Durchführung des Achtstundentages unterstützen."

Hierauf nimmt der Kongreß zur Schutzfrage Stellung und wird nach eingehender Berathung Folgendes beschloffen:

"Da das System des Schutzzolles für das wirtschaftliche Leben der Nationen dieselben Nachteile zur Folge hat, wie der bewaffnete Friede, und da durch dasselbe insbesondere die Arbeiter der Glasindustrie schwer geschädigt werden, beschließt der Kongreß: Es ist in allen Ländern darauf Einfluß zu nehmen, daß alle Bestrebungen zur Beseitigung des Schutzzolles seitens der organisierten Glasarbeiter mit allen wirtschaftlichen und politischen Kampfmitteln gefördert und unterstützt werden."

Der Punkt Organisation findet seine Erledigung durch Annahme folgenden Kartellvertrages:

"Jedes Land wählt einen Vertrauensmann, der zugleich korrespondirendes Mitglied des internationalen Exekutivausschusses ist.

Der Vertrauensmann erstattet über Streiks und sonstige wichtige Angelegenheit regelmäßig Bericht und sammelt die Mittel für internationale Streikunterstützung und die Unkosten der internationalen Organisation.

Der Exekutivausschuß ist verpflichtet, die einlaufenden Berichte in allen Fachblättern zu publizieren.

Mitglieder, welche in andere Länder verziehen, werden ohne Eintrittsgeld und mit viermonatlicher Karenzzeit in die Organisation des betreffenden Landes aufgenommen. Zwischen Deutschland und Oesterreich fällt beim Uebertritt jede Karenzzeit bis auf Widerruf fort.

Jene Länder, welche bei vorkommenden international zu unterstützenden Streiks keine Beiträge leisten oder sonst gegen den Vertrag verstoßen,

können ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß steht der Refers an den internationalen Kongreß offen."

Der Sitz des internationalen Sekretariats bleibt England, der nächste internationale Kongreß findet in Charleroi in Belgien statt.

Kongreß der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäftigten Arbeiter Deutschlands.

Der Kongreß der vorstehend genannten Arbeiter, welcher Pfingsten 1896 tagte, beschloß, daß länderweit in zwei Jahren wiederum ein Kongreß berufen sei. Da diese Zeit verstrichen und dem die Fragen der Unfallversicherung, die Anwendung des Kleinbahngesetzes auf die elektrischen Straßenbahnen und die damit verbundene Verletzung der Arbeiter des Verkehrs und Transportgewerbes mit dem Strafgesetze leicht in Kollision zu gerathen sowie der Sonntagsruhe im Verkehrsgewerbe dringend einer Besprechung bedürfen, so wird die Stattfinden eines neuen Kongresses erforderlich.

Die unterzeichnete Redaktion beruft den Kongreß zu einem allgemeinen Verufskongreß am **25. Dezember d. J.** nach Kasseler Buchbach's Lokal, Obere Schäfergasse 1 und bringt dazu folgende provisorische Tagesordnung in Vorschlag:

1. Die Unfallversicherungsgesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung unseres Berufs.
2. Die §§ 315 und 316 des Strafgesetzbuchs mit ihrer Anwendung auf die Straßenbahnen.
3. Das Fiasco der Sozialreform im Handwerks- und Transportgewerbe und die Sonntagsruhe im Verkehrsgewerbe.
4. Wie stellen wir uns zur Schaffung eines Widerstandsfonds?
5. Anträge und Verurtheilungen.

Wir bitten nunmehr die Kollegen aller Länder zu diesen Vorschlägen in öffentlichen Versammlungen Stellung zu nehmen; eventuelle Anträge müssen bis spätestens den 1. November in Form eines Beschlusses des Unterzeichneten sein. Wir bemerken noch, daß die Delegirten in öffentlichen Versammlungen gewählt sind. Mandatsformulare sind beim Unterzeichneten zu haben.

Zutritt zu dem Kongreß haben alle Arbeiter der modernen Arbeiterbewegung stehenden, in öffentlichen Versammlungen gewählten Delegirten, gleich welcher Richtung der Organisation dieselben angehören.

Mit kollegialem Gruß

Die Redaktion des „Courrier“

J. A.: Joh. Hoffmann

Berlin, Friedenstraße Nr. 10

L'Operaio Italiano.

Die Nummer 9 des italienischen Blattes, welche am 8. Oktober erscheint, hat folgenden Inhalt:

Brot und Bildung. — Für die Organisation. —

Die Gewerkschaften Deutschlands 1897. II. — Die

Lage der Maurer in Budapest. — Wie Maurer

und Berufsgenossen in Straßburg (Elsatz) bezahlt

werden. — Lohn- und Streikbewegung. — Ueber

auf Bauten. — Verschiedenes vom In- und Ausland.

Der L'Operaio Italiano erscheint alle 14

achtseitig, ist in der Postzeitungsliste

Nummer O 92a eingetragen und kostet im

Abonnement pro Quartal 75 $\frac{1}{2}$.